

Geschäftsordnung

des Gesamtelternbeirats der Stadt Pfullingen

Aufgrund des § 35 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflugschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S.353), geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S.29), gibt sich der Gesamtelternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Rechtsgrundlagen, Mitglieder und Aufgaben

§1

Rechtsgrundlagen, Mitglieder und Aufgaben des Gesamtelternbeirats ergeben sich aus den §§ 55 und 58 Schulgesetz (SchG) sowie den §§ 30 bis 32 Elternbeiratsverordnung.

2. Abschnitt

Wahl der Funktionsinhaber

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 58 SchG und § 31 Elternbeiratsverordnung die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Pfullinger Schulen und ihre Stellvertreter.
- (2) Die Wahl erfolgt nach § 32 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung spätestens in der 12. Woche nach Unterrichtsbeginn, auch wenn noch nicht alle Elternbeiratsvorsitzenden gewählt wurden.

§ 3 Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Gesamtelternbeirats vorbehalten. Sollen Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl.

§ 4 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 32 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Gesamtelternbeirat ein Mitglied des Gesamtelternbeirates mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muß schriftlich erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 5 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, daß die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Gesamtelternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben;
3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Gesamtelternbeirats und dem geschäftsführenden Schulleiter schriftlich mitzuteilen. Dies kann auch durch den Schriftführer erfolgen.

§ 6 Wahlfähigkeit

Der Gesamtelternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Gesamtelternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Briefwahl ist nicht zulässig;
 2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
 3. auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen;
 4. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
 5. die Gewählten haben den Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
 6. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinen Stellvertreter, geleitet wird.

§ 8 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
 2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 32 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
 3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 32 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:

- a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Amt im Elternbeirat erlöscht;
 - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihren Amt ausscheiden, ansonsten rücken Stellvertreter und Schriftführer nach;
 - c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt Wahlanfechtung

§ 9 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 32 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 2 bis 7 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Gesamtelternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist das Mitglied, dessen Wahl angefochten wird, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Gesamtelternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit den Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Mitglied, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

4. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Gesamtelternbeirat. Ihm obliegt es insbesondere gemäß § 32 Elternbeiratsverordnung, zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirates einzuladen, sie vorzubereiten und zu leiten. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Gesamtelternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Sitzungen, Einladung

- (1) Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Unbeschadet der Aufgabe des Vorsitzenden, zu Sitzungen gemäß Absatz 1 und 2 einzuladen, ist der Gesamtelternbeirat binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Die Schulleiter und deren Stellvertreter, Vertreter der Stadt und weitere Personen können zu den Sitzungen des Elternbeirats gemäß § 31 Elternbeiratsverordnung eingeladen werden.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Gesamtelternbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden. In dieser Sitzung ist der Gesamtelternbeirat auch dann beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Gesamtelternbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlußfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten. Nur dieses ist dem geschäftsführenden Schulleiter zur Verfügung zu stellen. Diese Beschlußprotokolle sind auch dem Nachfolger im Vorsitz des Gesamtelternbeirates zu übergeben. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich abstimmen lassen. In diesem Falle muß die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtelternbeirates zustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung und die Namen der zustimmenden Mitglieder sind ebenfalls in angemessener Frist mitzuteilen. Dieses Abstimmungsverfahren ist nicht zulässig bzw. muß abgebrochen werden, wenn mindestens ein Mitglied dem widerspricht.

(8) Beschlüsse gelten so lange fort, bis sie durch anders lautende aufgehoben werden.

§ 13 Ausschüsse

Der Gesamtelternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus Mitgliedern des Gesamtelternbeirates bestehen. Zu den Sitzungen dieser Ausschüsse können wie in § 11 Absatz 4 weitere Personen eingeladen werden.

§ 14 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Abschnitt

Finanzen

§ 15

Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Verwendung von Mitteln, die vom Schulträger für Verwaltungskosten zur Verfügung gestellt wurden. Im Benehmen mit dem zuständigen Vertreter der Stadt können hieraus Beiträge zu überörtlichen Arbeitskreisen gemäß §33 Elternbeiratsverordnung geleistet werden.

6. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 16

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.9.1995 in Kraft.

Pfullingen, den 10.7.1995

Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats



Der Schriftführer